STADT MAHLBERG		Beschlussvorlage
Anlage: - email W2K vom 20.01.2017 - Prüfung Vereinbarungen (Anlage 1) - Vereinbarung Schmiedewegbrücke (Anlage 2) - Vereinbarung Feldstraßenbrücke (Anlage 3) - Vereinbarung Fußgängerbrücke am Bahnhof (Anlage 4) - email W2K vom 20.03.2017 – Ergebnis Prüfung Vereinbarungen (Anlage 5) - Kostenschätzung Brückensanierungen Büro Hampf Consult (Anlage 6)		**- öffentlich -**
Amt:	**Bearbeiter:**	**Datum:**
Bautechnisches Amt	Frau Moser	27.10.17
Beratungsfolge:	**TOP:** 05	**Sitzungstermin:**
Gemeinderat		13.11.2017

Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Bahnbrücken in der Baulast der Stadt Mahlberg

Beschlussvorschlag:

a.) Der Gemeinderat nimmt vom Bericht des Büro Hampf Consult, Offenburg über das Ergebnis der Prüfung der drei Bahnbrücken „Schmiedewegbrücke", „Feldstraßenbrücke" und „Fußgängerbrücke Bahnhof", welche sich in der Baulast der Stadt Mahlberg befinden, Kenntnis.

b.) Der Gemeinderat nimmt die aktuelle Kostenschätzung zur Kenntnis.

c.) Die Festlegung des zeitlichen Ablaufes (Reihenfolge bzw. Prioritätenliste der zu sanierenden Bahnbrücken) erfolgt nach der Vorstellung des Untersuchungsergebnisses und nach der Beratung im Gremium.

d.) Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis über die Prüfung der Vereinbarungen – Erdungen Bahnbrücken) durch den Rechtsanwalt Herrn Wurster (W2K) zur Kenntnis.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Im Juni 2009 wurde vom Büro Hampf Consult, Offenburg bereits eine Bauwerksprüfung der Brücken über die Deutsche Bahn „Schmiedewegbrücke", „Feldstraßenbrücke", „Fußgängerbrücke Bahnhof" durchgeführt. Die eigentliche Sanierung wurde seinerzeit aus unbekannten Gründen nicht an Angriff genommen.

Des weiteren wurde im April 20011, ebenfalls durch das Büro Hampf Consult, Offenburg betreut, ein Erdungskonzept für die Erdung der Bahnbrücken erstellt.

Am Donnerstag, den 19.01.2017, fand bezüglich der Erdung der Bahnbrücken ein gemeinsamer Besprechungstermin im Rathaus I statt. Teilgenommen haben, ein Vertreter der DB, die Firma Mailänder Consult, das Büro Hampf Consult, sowie die Stadt Mahlberg. In dem Gespräch stellte sich heraus, dass es eine Vereinbarung gibt, welche die Zuständigkeit der Erfüllung der Ausführungspflicht Erdung Bahnbrücken festschreibt. Die Stadt Mahlberg war nicht in Besitz dieser drei Dokumente (Anlage 2 – 4); bei dem Termin wurden sie von der DB vorgelegt. Im Anschluss an den Termin wurden die Vereinbarungen zur Prüfung der Zuständigkeiten, an den Rechtsanwalt Herrn Wurster (W2K) gesendet (Anlage 1). Es hat sich herausgestellt, dass nicht die Stadt Mahlberg, sondern die Deutsche Bahn für die Brückenerdung verantwortlich ist (Anlage 5).

Im Haushalt 2016 und 2017, wurden erneut Mittel für die Bauwerksprüfungen der Brücken über die Deutsche Bahn bereitgestellt, welche dann auch im laufenden Jahr 2017 durchgeführt wurden. Das aktuelle Prüfungsergebnis liegt dem Büro Hampf Consult vor, welches in den nächsten Tagen der Stadt Mahlberg übergeben wird.

Daraus folgend konnte dann das Büro Hampf Consult eine Kostenschätzung über den Sanierungsaufwand ausarbeiten (Anlage 6). Die weitere Vorgehensweise (Ausführung, Kostenfortschreibung, usw.) wird Herr Hampf selbst in der Gemeinderatssitzung am 13.11.2017 präsentieren.

Gefertigt

Katrin Moser

Gesehen

Benz, Bürgermeister

Anlage 1

Katrin Moser

Von:	Marco Spitzer
Gesendet:	Freitag, 20. Januar 2017 07:50
An:	'wurster@w2k.de'
Betreff:	Erdung von 3 Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg / Vereinbarungen zur Prüfung
Anlagen:	170119_Brücke am Bahnhof.pdf; 170119_Feldstraßenbrücke.pdf; 170119 _Schmiedewegbrücke.pdf

Sehr geehrter Herr Wurster,

seit einigen Jahren läuft mehr oder weniger, das Projekt mit den 3 zu erdenden Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg.

Gestern fand ein Besprechungstermin bei uns im Hause statt. Anwesend waren die folgenden Personen:

Vertreter der DB: Herr Rolf Frenk
Mailänder Consult: Frau Hestiningtyas, Herr Scherrer
Büro Hampf Consult: Frau Göpel, Herr Hampf
Stadt Mahlberg: Frau Moser

Nach einigen Wortgefechten über die Tische hinweg, hat sich herausgestellt, dass sich eine Menge Missverständnisse aufgetan haben.

Seit Jahren konnte niemand die Vereinbarung (Eisenbahnkreuzungsgesetz) finden, bis zum gestrigen Tag.

Mailänder hat uns **Kopien** überlassen, die wir Ihnen in der email beigefügt haben. Wo die Originale sind, und wer diese hat, hat niemand von sich gegeben.

Es hat sich der Begriff Schutzerdung, und Gefahr in Verzug aufgetan.

Unser Anliegen, bzw. 1. Schritt ist zu wissen, wie wir der Erfüllungspflicht nachkommen müssen:

Was bedeutet der Begriff Schutzerdung in den Vereinbarungen ? Müssen wir uns darum kümmern, oder ist das Angelegenheit der DB.

Als Beispiel: Die Fußgängerbrücke am Bahnhof in Orschweier ist Eigentum der Stadt Mahlberg, weil sie über die Schienen gebaut ist. Von der Fußgängerbrücke (2 Rampen in Schneckenform), sind zusätzlich Treppen von Bahnsteig zu OK-Rampe vorhanden. In dem gestrigen Gespräch hieß es, die Treppen müsste DB erden, die Brücke wir.

Wir können auch gerne telefonieren.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin Moser
Leiterin Bautechnisches Amt

Stadt Mahlberg
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

Tel.: 07825/8438-22
Fax: 07825/8438-38

E-Mail: spitzer.stadt@mahlberg.de
Internet: www.mahlberg.de
****

Informationen in dieser Nachricht sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erstellung von Kopien oder das Weiterleiten an weitere, nicht originäre und benannte Adressaten ist nicht vorgesehen und kann ungesetzlich sein. Die Meinungen in dieser Nachricht stellen lediglich die Meinungen des Senders dar. Falls Sie vermuten, dass diese Nachricht verändert wurde, setzen Sie sich mit dem Absender in Verbindung. Die Stadt Mahlberg übernimmt ohne weitere Überprüfung keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Unbefugte Empfänger werden gebeten, die Vertraulichkeit der Nachricht zu wahren und den absender sofort über einen Übertragungsfehler zu informieren.

Anlage 2
(4, 0229.3)

Schmiedeweg Brücke
Bahnstrecke 4000 km 169,855

Vereinbarung

über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - § 13 EKrG

zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Karlsruhe, nachstehend - DB - genannt,

und

der Stadt Mahlberg, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend - Gemeinde - genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl I, S. 337) folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeindeverbindungsstraße von Mahlberg nach Grafenhausen kreuzt die Bundesbahnstrecke von Mannheim nach Basel in Bahn-km 169,855 höhengleich. Beteiligte an der Kreuzung sind die DB als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde als Baulastträger der Straße.
2. Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang durch eine Straßenüberführung zu ersetzen.

§ 2

Art und Umfang der Baumaßnahme

1. Beschreibung der Maßnahme:

a) Brücke (Dreifeldbrücke, 30 Tonnen)
Lichte Höhe von Schienenoberkante bis Brückenkonstruktionsunterkante = 5,784 m
Stützweiten: 15,227 m + 14,612 m = 45,066 m
Kreuzungswinkel: 92,09 g
Kreuzungskilometer: 169,851
Baustoff: Stahlbeton

b) Rampen
Neigung 5 %

c) Querschnitt
Fahrbahnbreite ~~6,0 m~~ 6,5 m + Fußgängerweg 2,0 m

d) Straßendeckenaufbau
Tragdeckenschicht 3,5 cm splittv. Asphaltfeinbeton
Tragschicht 10 cm Bitukies

2. Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesbahngesetz durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluß der Bundesbahndirektion Karlsruhe vom 9.2.1971 Az.: 42 P 36 Ivn F).

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Gemeinde führt die in § 2 aufgeführten Maßnahmen durch. Die DB ändert ihre Anlagen und baut den Bahnübergang nach Inbetriebnahme der Straßenüberführung zurück.

Der Bauausführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

2. Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

3. Der Baubeginn ist für 1975 vorgesehen.

4. Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Baumaßnahme übergibt der Bauausführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

1. Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4/1970 des Bundesministers für Verkehr vom 26. März 1970 (VkBl. 1970 S. 232) ermittelt.

2. Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem Kostenanschlag vom 7 März 1975 voraussichtlich 2 970 000 DM (siehe Anlage). Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

3. Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 von der DB, von der Gemeinde und vom Bund zu je 1/3 getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB	990 000,-- DM
- die Gemeinde	990 000,-- DM
- den Bund	990 000,-- DM

4. Anfallende Umsatzsteuer einschließlich der Selbstverbrauchsteuer gehört zur Kostenmasse.

Die Gemeinde zahlt die von der DB in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter dem Vorbehalt, daß eine Ausgleichung erfolgt, sobald und soweit eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine endgültige Entscheidung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht für die der DB bei Maßnahmen zu leistende Kostenerstattung verneint und die Bundesbahn von der Zahlung der Umsatzsteuer für den hier behandelten Kreuzungsfall freigestellt wird.

5. Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV gelten die jeweiligen vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten; vergl Schreiben des BMV vom 3.11.1966 - StB 2/B 1-Lkb-53 B 66 I -).

6. Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 % der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

7. Kosten für die Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.

8. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

1. Die DB und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von anderen Beteiligten durchgeführt werden.

2. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

1. Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
   Danach erhält
   a) die DB weiterhin die vorhandenen Eisenbahnanlagen
   b) die Gemeinde die Straßenüberführung einschließlich Rampen und Nebenanlagen.
2. Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
3. Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB.
   Die Straßenanlagen werden Eigentum der Gemeinde.

§ 8

Sonstiges

Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt der Gemeinde.

§ 9

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Prüfung des Regierungspräsidiums Freiburg und dessen Feststellung, daß der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird.

Diese Prüfung wird von der Gemeinde eingeleitet.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Mahlberg, den 15 April 1975
Der Bürgermeister

Karlsruhe, den 10. April 1975
Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Karlsruhe
43 F 37 Ivu 7

DEUTSCHE BUNDESBAHN · BUNDESBAHNDIREKTION KARLSRUHE · 6

Genehmigt im Auftrag des Bundes
unter Erteilung der Auflagen im
Erlaß vom 24. Oktober 1975
Nr. 62/2343 Mahlberg I/1

Stuttgart, den 24. Oktober 1975

BADEN-WÜRTTEMBERG 15 16 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Baden-Württemberg
Im Auftrag

Barthels
Ministerialrat

Anlage 3

Vereinbarung über eine
Maßnahme an einer Überführung - § 12 EKrG -

Feldstraßenbrücke
Bahnstrecke 4000 km 171,121

Zwischen der

Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Karlsruhe, nachstehend Bundesbahn genannt,

und

der Stadt Mahlberg, vertreten durch die Stadt Mahlberg, nachstehend Stadt genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I 337) folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeindeverbindungsstraße kreuzt die Bundesbahnstrecke von Mannheim nach Basel in Bahn-km 171,134*; die Kreuzung ist als Straßenüberführung hergestellt. Beteiligte an der Kreuzung sind die Bundesbahn als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Mahlberg als Baulastträger der Straße.

(2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangen die Bundesbahn und die Stadt eine Änderung der bestehenden Straßenüberführung.

*) km tatsächlich 171,121

...

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

a) 1. Umlegung aller im Bahnbereich befindlichen (falls erforderlich) Bahndienstleitungen sowie Änderung der Oberleitung.

2. Beseitigung bzw. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit zugehörigen Anlagen.

3. Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Eisenbahnbetrieb während der Bauzeit.

4. Rückbau der stillgelegten Kläranlage.

5. Verdolung des Vorflutgrabens.

b) Erstellung der Straßenbrücke als Dreifeld-Spannbeton-Platte. Brückenklasse 60 n. DIN 1072.

1. Die lichten Weiten betragen 11,95/25,50/16,00 m. Die lichte Höhe von SO bis KUK im ungünstigsten Fall ist mit 6,40 m vorgesehen.

2. Gesamtbreite des Überbaues 8,00 m. Sie setzt sich zusammen aus 0,50 m Gesims, 5,50 m Fahrbahn,, 1,50 m Gehweg und 0,50 m Gesims. Die Konstruktionshöhe wird mit 0,85 m angegeben.

c) Die Gesamt-Straßenbaustrecke beträgt ca. 570 m, die Fahrbahnbreite 5,50 m. Die Böschungen werden mit heimischen Hölzern bepflanzt.

...

d) Abbruch der alten Brücke

(2) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

(3) Die geprüften Ausführungspläne und Berechnungen (Statik) des Lehrgerüstes im Gleisbereich und von Baubehelfen oder Bauteilen, auf die Eisenbahnradlasten einwirken, sind mindestens 3 Wochen vor Arbeitsaufnahme der Bundesbahn zur Überprüfung und Zustimmung vorzulegen.

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme wird von der Stadt ein Genehmigungsverfahren nach BBauG § 125.2 durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

(1) Die Bundesbahn führt die in § 2 Abs. 1 a) 1. aufgeführten Maßnahmen durch, die Stadt Mahlberg alle übrigen Maßnahmen.

Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

(2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag von 100 000,-- DM dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.

...

(3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

(4) Mit den Bauarbeiten soll, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die Kostenträger 1986 begonnen werden. Voraussichtliches Ende der Arbeiten: 1987. Die Gesamtbauzeit beträgt voraussichtlich 18 Monate.

(5) Nach Fertigstellung des Bauwerks findet eine gemeinsame Abnahme statt.

(6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen und der Brückeneinzelblätter (je 2fach).

§ 5

Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 Abs. 2 EKrG der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4/1970 des Bundesministers für Verkehr vom 26.03.1970 (VkBl. 1970 S. 232) ermittelt.

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach Abschnitt G Nr. 4 der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich 3 400 000,-- DM (einschließlich Umsatzsteuer) (siehe Anlage).

Sie sind in voller Höhe von 3 400 000,-- DM kreuzungsbedingt und werden - insoweit - nach § 12 Nr. 2 EKrG von der Stadt Mahlberg und von der Bundesbahn getragen.

...

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG auf die Bundesbahn 51,5 % = 1 751 000,-- DM
auf die Stadt Mahlberg 48,5 % = 1 649 000,-- DM.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der Anlage.

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse. Die Bundesbahn zahlt die von der Stadt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter dem Vorbehalt, daß eine Ausgleichung erfolgt, sobald und soweit eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine endgültige Entscheidung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht für die der Stadt bei Kreuzungsmaßnahmen zu leistende Kostenerstattung verneint und die Stadt von der Zahlung der Umsatzsteuer für den hier behandelten Kreuzungsfall freigestellt wird.

(4) Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV gelten die jeweiligen vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten vgl. Schreiben des BMV vom 03.11.1966 - StB 2/E 1 Lkb - 53 B 66 I -).

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

(6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.

(7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung.

...

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

(1) Die Bundesbahn leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.

(2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden. (In Fällen des § 12 Nr. 2 EKrG): Die Nachweisung über die Höhe der Gesamtkosten fertigt die Stadt Mahlberg.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) die Bundesbahn die Bahnanlagen einschl. Schutzerdungen

b) die Stadt die Straßenanlagen einschließlich Überführungsbauwerk mit Berührungsschutz.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, daß Gefahr in Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

...

(3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der Bundesbahn, die Straßenanlagen Eigentum der Stadt.

§ 8

Sonstiges

(1) Das im Brückenbereich anfallende Oberflächenwasser wird über die vorhandene Kanalisation (Vorflutgraben) abgeleitet.

(2) Gegen Anprall von Straßenfahrzeugen werden die Mittelstützen mit Distanzleitplanken entsprechend ARS 20/1972 - Bild 9 - geschützt.

(3) Stadt und Bundesbahn gestatten sich gegenseitig das Verlegen ihrer Leitungen, Versorgungs-, Signal- oder Fernmeldeanlagen unentgeltlich. Diese Leitungen oder Anlagen verbleiben jedoch im Eigentum des jeweiligen Gestattungsnehmers und sind von ihm auf seine Kosten zu erhalten.

(4) Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf den sich kreuzenden Verkehrswegen dürfen durch die Leitungen oder Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

...

§ 9

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 3 Ausfertigungen.

Mahlberg, den 8.10.85

Stadt Mahlberg

Karlsruhe, den 8.10.1985
Deutsche Bundesbahn

Kuppel

Anlage 4

2048431

Brücke am Bahnhof (Mahlberg)
Bahnstrecke 4000 km 171,858

Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung IV - Straßenbau in Freiburg, nachstehend - Land - genannt

und

der Stadt Mahlberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt, nachstehend - Stadt - genannt

und

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Karlsruhe, nachstehend - DB - genannt

über

die Beseitigung des Bahnüberganges Wp 275 im Zuge der zweigleisigen Hauptbahn Karlsruhe - Basel (Bahn-km 171,840) auf Gemarkung Mahlberg durch den Bau einer Straßenüberführung in Bahn-km 172,006 und eines Fußgängersteges über die Bahnanlagen im Bereich des jetzigen Bahnüberganges.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Land und die DB beabsichtigen den Bahnübergang im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 104 auf Gemarkung Mahlberg zur Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs zu beseitigen.
2. Da der vorhandene Bahnhof Orschweier, sowie die Bebauung die Beseitigung des Bahnüberganges an der gleichen Stelle nicht zuläßt, wird die Landesstraße 104 verlegt, die Linienführung ver-

bessert und nach dem vom Straßenbauamt Offenburg, unter dem 10.7.1969 aufgestellten und vom Innenministerium Baden-Württemberg unter dem 8.4.1970 genehmigten RE-Entwurf, bei Bahn-km 172,006, kreuzungsfrei über die Bahn geführt.

3. Für die Fußgänger wird im Bereich des jetzigen Bahnüberganges ein Fußgängersteg über die Bahnanlagen nach den Entwürfen der Stadt erstellt.

§ 2

Technische Grundlagen

1. Die Landesstraße 104 erhält eine Kronenbreite von 11,50 m (RQ 11,5) und eine befestigte Fahrbahnbreite von 8,50 m.

2. Die Bahnanlagen werden durch eine 4-Feldbrücke der Brückenklasse 60 überbrückt. Die Stützweiten der Felder betragen 15,0 m - 15,0 m - 14,5 m - 12,0 m. Auf beiden Seiten der Brücke wird ein 1,75 m breiter Schrammbord mit Bedienungssteg angeordnet (gemessen zwischen Hochbordstein und Geländer). Der Schrammbord ist vom Bedienungssteg durch eine Distanzleitplanke getrennt. Die gesamte Brücke wird in Ortbeton erstellt. Im Bereich des Bahnüberganges wird ein Fußgängersteg gemäß den Planunterlagen der Stadt erstellt.

3. Die Gleisanlagen werden von der L 104 in einem Winkel von 59^g gekreuzt. Im Bereich der Straßenbrücke liegt die Landesstraße 104 in einem Radius von R = 2000 m. Über Schienenoberkante wird an der ungünstigsten Stelle eine lichte Höhe von mindestens 5,70 m im Endzustand eingehalten. Die Brücke ist mit Schutzvorrichtung gegen das Berühren der Fahrleitung auszustatten.

   Für das Anbringen von Schutzvorrichtungen gegen das Berühren von Fahrleitungen und für die durchzuführenden Erdungsmaßnahmen sind die VDE-Vorschriften 0115/3.65 sowie die Einheitszeichnungen Ezs 3148 des Bundesbahn-Zentralamtes München zu beachten.

   Daneben gilt die Anordnung des Bundesministers für Verkehr vom 20.2.1967 - StB 2/3/E 1/E 4-Lkb-6 B 67.

./.

4. Der Bahnübergang wird im Benehmen mit den Beteiligten, spätestens zur Verkehrsübergabe der beiden Bauwerke, von der DB beseitigt.

§ 3

Arbeitsausführung

1. Die Bauarbeiten sollen 1974 begonnen und 1976 abgeschlossen werden.
2. Vor Beginn der Brückenarbeiten werden die statischen Berechnungen und Ausführungspläne der DB zur Einsichtnahme vorgelegt.
3. Das Brückenbauwerk im Zuge der L 104 sowie die Anschlußrampen mit Zusatzanlagen zwischen Bau-km 1 + 500 und 2 + 933 werden vom Land Baden-Württemberg gebaut. Der Fußgängersteg mit Abgängen zu den Bahnsteigen wird von der Stadt geplant und im Benehmen mit der DB erstellt.
4. Zeichnungen und Berechnungen für Baubehelfe (Baugrube), soweit sie den Einwirkungen von Eisenbahnlasten ausgesetzt sind und dadurch die Betriebssicherheit beeinflussen können, werden der DB statisch geprüft zugeleitet. Bei den Bauarbeiten wird auf die Signalleitungen und Kabel Rücksicht genommen.
5. Die Unfallverhütungsvorschriften der DB (UVV-DV 132) werden beachtet.
6. Die DB beseitigt den Bahnübergang und führt alle erforderlichen Änderungen an den Bahnanlagen aus.

§ 4

Eigentumsverhältnisse

1. Die Straßenüberführung über die Bahnanlagen und die daran anschließenden Brückenrampen einschließlich der Straßenanlagen werden Eigentum des Landes.
2. Der Fußgängersteg geht in das Eigentum der Stadt über. Die Treppenabgänge vom Fußgängersteg zu den Bahnsteigen werden Eigentum der DB. Die Treppen und der Steg werden daher statisch und konstruktiv getrennt.

§ 5

Kosten

1. Die Voraussetzungen der §§ 3 und 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 8.3.1971 werden von den Beteiligten als erfüllt angesehen.

2. Die Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG aufgeteilt. Die Kostenmasse ergibt sich nach beiliegender Kostenübersicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

   Die endgültige Berechnung der zu teilenden Kosten erfolgt nach den tatsächlich anfallenden anerkennungsfähigen Ausgaben für Leistungen und Lieferungen unter Berücksichtigung der für die Ermittlung der Kostenmasse maßgebenden Bestimmungen der 1. EKrV (Eisenbahnkreuzungsverordnung). Der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV werden die jeweils gültigen, vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Durchschnittssätze (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten) zugrunde gelegt.

3. Die Kostenmasse wird nach der 1. EKrV ermittelt. Zur Kostenmasse gehören auch die durch Betriebserschwernisse der DB verursachten Mehrkosten, soweit sie durch die Baumaßnahme bedingt sind.

4. Die Beteiligten stellen die von ihnen zu erbringenden Kostenanteile entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung.

5. Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV werden in Rechnung gestellt.

6. Für die Berechnung der Umsatzsteuer gilt das Rundschreiben des BVM vom 30.3.1971 - StB 2/E 1/2/6 - Lkb-2023 Vms 71.

§ 6

Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

a) Straßenüberführung in Bahn-km 172,006

   1. Die Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Straßenüberführung einschließlich der Rampen und Straßenanlagen obliegt dem Land.

   2. Dem Land obliegt die Überwachung des Brückenbauwerkes nach DIN 1076. Bei Erhaltungsarbeiten neben oder über der Fahrleitung werden die notwendigen Schutzmaßnahmen mit den ört-

lich zuständigen Stellen der DB getroffen.

b) <u>Fußgängersteg über die Bahnanlagen im Bereich des jetzigen Bahnübergangs</u>

1. Die Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht des Steges obliegt der Stadt.

2. Die Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Treppen vom Steg zu den Bahnsteigen obliegt der DB.

§ 7

Schlußbestimmungen

1. Die Vereinbarung bedarf gemäß § 5 EKrG hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Diese Genehmigung wird das Land einholen.

2. Die Vereinbarung wird 8-fach gefertigt. Je 3 Fertigungen erhalten das Land und die DB, eine Fertigung erhält der Bundesminister für Verkehr und eine Vereinbarung erhält die Stadt.

Freiburg, den .....
Regierungspräsidium Freiburg
Abt. IV
- Straßenbau -

Mahlberg, den .....

Stadt Mahlberg
Der Bürgermeister

Karlsruhe, den .....

Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Karlsruhe
43 T 37 Iwu F

Ergänzung

zur Vereinbarung vom 10.6./29.4./7.5.1974

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung IV - Straßenbau in Freiburg, nachstehend - Land genannt

und

der Stadt Mahlberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt, nachstehend - Stadt - genannt

und

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahndirektion Karlsruhe, nachstehend - DB - genannt

über

die Beseitigung des Bahnüberganges Wp 275 im Zuge der zweigleisigen Hauptbahn Karlsruhe - Basel (Bahn-km 171,840) auf Gemarkung Mahlberg durch den Bau einer Straßenüberführung in Bahn-km 172,006 und eines Fußgängersteges über die Bahnanlagen im Bereich des jetzigen Bahnüberganges.

§ 1

Gemäß § 5 der Vereinbarung vom 10.6./29.4./7.5.1974 werden die Kosten der Maßnahme nach § 13 Abs. 1 EKrG aufgeteilt. Die endgültige Berechnung der zu teilenden Kosten erfolgt nach den tatsächlich anfallenden anerkennungsfähigen Ausgaben für Leistungen und Lieferungen unter Berücksichtigung der für die Ermittlung der Kostenmasse maßgebenden Bestimmungen der 1. EKrV (Eisenbahnkreuzungsverordnung).

§ 2

Gemäß Kostenübersicht der Vereinbarung vom 10.6./29.4./7.5.1974 betrugen die veranschlagten Gesamtkosten für die Beseitigung des Bahnüberganges 4 653 000,00 DM.

Diese Kosten sind in verschiedenen Positionen nicht ausreichend.

Die tatsächlichen Gesamtkosten betragen lt. beiliegender Kostenübersicht, die Bestandteil der Ergänzungsvereinbarung ist 6 391 000,00 DM.

§ 3

Die Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung vom 10.6./29.4./7.5.1974 bleiben durch diese Ergänzungsvereinbarung unberührt und gelten weiterhin.

§ 4

Die Ergänzungsvereinbarung bedarf gemäß § 5 EKrG hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Bundes an der Kostenerhöhung der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Diese Genehmigung wird das Land einholen.

§ 5

Die Ergänzungsvereinbarung wird 8-fach gefertigt. Je 3 Fertigungen erhalten das Land und die Deutsche Bundesbahn, eine Fertigung erhält der Bundesminister für Verkehr und eine Vereinbarung erhält die Stadt.

Anerkannt:

Mahlberg, den 10. Juni 1977
Stadt Mahlberg
Der Bürgermeister

Karlsruhe, den 24. JUNI 1977
Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Karlsruhe
43 T 37 Iwu F

Zimmermann

Freiburg, den 7.11.77
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung IV - Straßenbau

Anlage 5

Katrin Moser

Von: Wurster, Hansjörg - w2k Rechtsanwälte <wurster@w2k.de>
Gesendet: Montag, 20. März 2017 08:46
An: Katrin Moser
Cc: Schwarz, Jessica - w2k Rechtsanwälte
Betreff: AW: Erdung von 3 Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg / Vereinbarungen zur Prüfung / Anfrage aktueller Stand

Guten Morgen Frau Moser,
bitte entschuldigen Sie, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage sich so hingezogen hat. Die Frage ist einfach zu beantworten. Der Begriff Schutzerdungsanlagen findet sich in § 14 Abs 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) . Danach gehören Schutzerdungsanlagen zu den Eisenbahnanlagen. Nach § 14 Abs 1 EKrG trägt das Eisenbahnunternehmen die Baulast für Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahnanlagen. Damit scheint mir die Rechtslage klar.
Über das weitere Vorgehen können wir uns gerne telefonisch abstimmen. Diese Woche bin ich bis Mittwoch in der Kanzlei. Danach bin ich abwesend.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Wurster
Rechtsanwalt

W2K
Wurster Weiss Kupfer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kaiser-Joseph-Straße 247
79098 Freiburg
Tel. 0761/211149-40
Fax 0761/211149-45
www.w2k.de

Von: Katrin Moser [mailto:moser.stadt@mahlberg.de]
Gesendet: Donnerstag, 9. März 2017 20:16
An: Wurster, Hansjörg - w2k Rechtsanwälte
Cc: Dietmar Benz; Jürgen Kalt
Betreff: Erdung von 3 Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg / Vereinbarungen zur Prüfung / Anfrage aktueller Stand

Sehr geehrter Herr Wurster,

wir möchten nochmal anfragen, bis wann wir das Ergebnis der Überprüfung erhalten werden ?

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin Moser
Leiterin Bautechnisches Amt

Stadt Mahlberg
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

Tel.: 07825/8438-22

Fax: 07825/8438-38

E-Mail: moser.stadt@mahlberg.de
Internet: www.mahlberg.de
****

Informationen in dieser Nachricht sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erstellung von Kopien oder das Weiterleiten an weitere, nicht originäre und benannte Adressaten ist nicht vorgesehen und kann ungesetzlich sein. Die Meinungen in dieser Nachricht stellen lediglich die Meinungen des Senders dar. Falls Sie vermuten, dass diese Nachricht verändert wurde, setzen Sie sich mit dem Absender in Verbindung. Die Stadt Mahlberg übernimmt ohne weitere Überprüfung keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Unbefugte Empfänger werden gebeten, die Vertraulichkeit der Nachricht zu wahren und den absender sofort über einen Übertragungsfehler zu informieren.

Von: Marco Spitzer
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2017 07:50
An: 'wurster@w2k.de' <wurster@w2k.de>
Betreff: Erdung von 3 Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg / Vereinbarungen zur Prüfung

Sehr geehrter Herr Wurster,

seit einigen Jahren läuft mehr oder weniger, das Projekt mit den 3 zu erdenden Bahnbrücken im Stadtgebiet Mahlberg.

Gestern fand ein Besprechungstermin bei uns im Hause statt. Anwesend waren die folgenden Personen:

Vertreter der DB: Herr Rolf Frenk
Mailänder Consult: Frau Hestiningtyas, Herr Scherrer
Büro Hampf Consult: Frau Göpel, Herr Hampf
Stadt Mahlberg: Frau Moser

Nach einigen Wortgefechten über die Tische hinweg, hat sich herausgestellt, dass sich eine Menge Missverständnisse aufgetan haben.

Seit Jahren konnte niemand die Vereinbarung (Eisenbahnkreuzungsgesetz) finden, bis zum gestrigen Tag.

Mailänder hat uns **Kopien** überlassen, die wir Ihnen in der email beigefügt haben. Wo die Originale sind, und wer diese hat, hat niemand von sich gegeben.

Es hat sich der Begriff Schutzerdung, und Gefahr in Verzug aufgetan.

Unser Anliegen, bzw. 1. Schritt ist zu wissen, wie wir der Erfüllungspflicht nachkommen müssen:

Was bedeutet der Begriff Schutzerdung in den Vereinbarungen ? Müssen wir uns darum kümmern, oder ist das Angelegenheit der DB.

Als Beispiel: Die Fußgängerbrücke am Bahnhof in Orschweier ist Eigentum der Stadt Mahlberg, weil sie über die Schienen gebaut ist. Von der Fußgängerbrücke (2 Rampen in Schneckenform), sind zusätzlich Treppen von Bahnsteig zu OK-Rampe vorhanden. In dem gestrigen Gespräch hieß es, die Treppen müsste DB erden, die Brücke wir.

Wir können auch gerne telefonieren.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin Moser
Leiterin Bautechnisches Amt

Stadt Mahlberg
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

Tel.: 07825/8438-22
Fax: 07825/8438-38

E-Mail: spitzer.stadt@mahlberg.de
Internet: www.mahlberg.de
****

Informationen in dieser Nachricht sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Kenntnisnahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erstellung von Kopien oder das Weiterleiten an weitere, nicht originäre und benannte Adressaten ist nicht vorgesehen und kann ungesetzlich sein. Die Meinungen in dieser Nachricht stellen lediglich die Meinungen des Senders dar. Falls Sie vermuten, dass diese Nachricht verändert wurde, setzen Sie sich mit dem Absender in Verbindung. Die Stadt Mahlberg übernimmt ohne weitere Überprüfung keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Unbefugte Empfänger werden gebeten, die Vertraulichkeit der Nachricht zu wahren und den absender sofort über einen Übertragungsfehler zu informieren.

Anlage 6

16230810

STADT MAHLBERG
Hauptamt
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

HC
HAMPF CONSULT

Anfrage per eMail am 12.10.2017 von Frau Moser bzgl. anfallendem Kostenaufwand in 2018

Bauwerksprüfungen

BW 001 - Schmiedewegbrücke
BW 002 - Feldstraßenbrücke
BW 003 - Fußgängerbrücke Bahnhof

Die Hauptprüfung an den 3 Brücken wurden in 2017 durchgeführt.
Die nächste Einfache Prüfung ist in 2020.

Weitere Brücken in der Erhaltungspflicht des AG sind nicht bekannt.

Instandsetzungskosten

Die genannten Instandsetzungskosten entsprechen einer Kostenannahme, weil keine eingehenden Untersuchungen oder Planungen vorliegen. Sie sind deshalb zum Überblick über die Kosten gedacht, jedoch nicht als Grundlage einer Maßnahmenplanung geeignet.

Die Instandsetzungskosten für die 3 Brücken (BW 001, BW 002, BW 003) sind anhand der Hauptprüfungen 2017 grob abgeschätzt. Eine Mengenermittlung ist nicht erfolgt.

<u>Grundlage</u>

Die genannten Kosten basieren auf dem Stand von 10/2017.

Die Instandsetzungskosten beinhalten:
- die reinen Baukosten
- 8 % Baustelleneinrichtung
- 19 % MwSt.

Sie beinhalten nicht:
- Voruntersuchungen
- Planungsleistungen
- Arbeiten an Versorgungsleitungen
- Entsorgung von Sonderabfall
- Arbeiten außerhalb des Bauwerks
- Kosten Dritter (z.B. Leitungsträger, DB)
- Kostenerhöhung (Baupreisindex)

Bei der Bewertung der Kosten ist zu beachten, dass diese ausschließlich für die genannten Leistungen berechnet sind und für eine Ausführung im Rahmen einer größeren Instandsetzung gelten.

Die Kosten von Rüstungen und anderen Baubehelfen sind nicht eingerechnet, weil diese stark von der Konzeption und dem Ablauf der Baustelle abhängen. Bei der Aufstellung der Kosten sind weitgehend alle Schäden berücksichtigt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Schaden instandgesetzt oder belassen wird oder das Bauteil langfristig ausgetauscht wird.

STADT MAHLBERG
Hauptamt
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

16230810

HAMPF CONSULT

BW 001 - Schmiedewegbrücke
Kostenschätzung

Bauteil	Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Überbau					
	Kragarm, Betoninstandsetzung in Kleinstflächen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
Unterbau					
	Auflagerbank, Reinigungsarbeiten	1	psch	500,00 €	500,00 €
Lager					
	Erneuerung der Topflager, 4 Stück	1	psch	35.000,00 €	35.000,00 €
Kappe					
	Kappe, Querfugen, Fugenverguß erneuern	1	psch	2.000,00 €	2.000,00 €
	Kappe, Betoninstandsetzung in Kleinstflächen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
Schutz-einrichtungen					
	Schutzplanke erneuern, Gleitschutz und Aufsatzgeländer herstellen	110	m	300,00 €	33.000,00 €
	Füllstabgeländer erhöhen	55	m	185,00 €	10.175,00 €
	Füllstabgeländer, Korrosionsschutz erneuern	110	m	75,00 €	8.250,00 €
Ausstattung					
	Rost des Ablaufes, Fugenverguss erneuern	1	psch	520,00 €	520,00 €
Beläge					
	Fahrbahnbelag, Deckschicht erneuern inkl. Fugenverguß	360	m²	110,00 €	39.600,00 €
	Fahrbahnbelag, Erneuerung der Abdichtung	360	m²	95,00 €	34.200,00 €
Gelände					
	Böschung, Erneuerung Fugenverguß in Teilflächen, Betoninstandsetzung an der Berme	1	psch	1.200,00 €	1.200,00 €

Zusammenstellung			
Summe Instandsetzungskosten			167.445,00 €
Kleinstleistungen	15% von	167.445,00 €	25.116,75 €
Baustelleneinrichtung	8% von	167.445,00 €	13.395,60 €
Summe Baukosten netto			205.957,35 €
MwSt.	19% von	205.957,35 €	39.131,90 €
Summe Baukosten brutto			**245.089,25 €**

STADT MAHLBERG
Hauptamt
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

16230810

HAMPF CONSULT

BW 002 - Feldstraßenbrücke
Kostenschätzung

Bauteil	Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Unterbau					
	Auflagerbank, Reinigungsarbeiten	1	psch	500,00 €	500,00 €
	Widerlagerwand, Flügelwand, Rissinstandsetzung ab 0,2 mm Rissbreite	1	psch	760,00 €	760,00 €
Kappe					
	Fugenverguß an der Quer- und Längsfugen erneuern	1	psch	2.200,00 €	2.200,00 €
	Kappe, Untersicht, Betoninstandsetzung im Bereich der Querfugen	1	psch	1.800,00 €	1.800,00 €
	Kappe, Betoninstandsetzung in Kleinstflächen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
	Kappe Oberflächenschutzsystem herstellen	120	m²	65,00 €	7.800,00 €
Schutz-einrichtungen					
	Füllstabgeländer erneuern	60	m	300,00 €	18.000,00 €
Ausstattung					
	Rohre der Fallleitung erneuern	1	psch	1.200,00 €	1.200,00 €
Beläge					
	Fahrbahnbelag, Deckschicht erneuern inkl. Fugenverguß	180	m²	110,00 €	19.800,00 €
	Fahrbahnbelag, Erneuerung der Abdichtung	180	m²	95,00 €	17.100,00 €
	Gehwegbelag, Asphalterneuerung in Teilflächen	10	m²	85,00 €	850,00 €

Zusammenstellung			
Summe Instandsetzungskosten			71.510,00 €
Kleinstleistungen	15% von	71.510,00 €	10.726,50 €
Baustelleneinrichtung	8% von	71.510,00 €	5.720,80 €
Summe Baukosten netto			87.957,30 €
MwSt.	19% von	87.957,30 €	16.711,89 €
Summe Baukosten brutto			**104.669,19 €**

STADT MAHLBERG
Hauptamt
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

16230810

HAMPF CONSULT

BW 003 - Fußgängerbrücke Bahnhof
Kostenschätzung

Bauteil	Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
Überbau					
	Platte, Betoninstandsetzung in Teilflächen	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
Unterbau					
	Auflagerbank, Reinigungsarbeiten	1	psch	500,00 €	500,00 €
	Flügelwand, Betoninstandsetzung in Kleinstflächen	1	psch	950,00 €	950,00 €
Fahrbahn-übergang					
	Konstruktion mit 1 Dichtprofil, Reinigungsarbeiten, Erneuerung des Korrosionsschutz	13	m	350,00 €	4.550,00 €
Kappe					
	Gesims, Betoninstandsetzung in Kleinstflächen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
	Kappe, Erneuerung der OS-Beschichtung	350	m²	65,00 €	22.750,00 €
Schutz-einrichtungen					
	Füllstabgeländer erneuern	260	m	300,00 €	78.000,00 €
Ausstattung					
	Entwässerungsrinne erneuern, Reinigungsarbeiten	1	psch	800,00 €	800,00 €
Beläge					
	Gehwegbelag, Fugenverguss erneuern	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
	Gehwegbelag, Asphalterneuerung	45	m²	85,00 €	3.825,00 €

Zusammenstellung

Summe Instandsetzungskosten				116.875,00 €
Kleinstleistungen	15%	von	116.875,00 €	17.531,25 €
Baustelleneinrichtung	8%	von	116.875,00 €	9.350,00 €
Summe Baukosten netto				143.756,25 €
MwSt.	19%	von	143.756,25 €	27.313,69 €
Summe Baukosten brutto				**171.069,94 €**

Aufgestellt:
16.10.2017
HAMPF CONSULT

i.A. Dipl.-Ing. J. Göpel

VEREIN FÜR INGENIEURE DER BAUWERKSPRÜFUNG
Dipl.-Ing. Jenny Göpel
VFIB
Zertifikats-Nr. F1142